

Satzung von Tüpfelhausen – Das Familienportal e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins:

Der Verein Tüpfelhausen – Das Familienportal (e.V.) mit Sitz in Leipzig verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Zweck des Vereins ist die:

- die Bereitstellung von Informationen, Nachrichten und Hilfsangeboten für Familien, Kinder Jugendliche und junge Erwachsene
- die Bildung und Erziehung von Kindern, Jugendlichen und Familien
- die Jugendhilfe
- die Unterstützung von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien bei der Teilhabe am sozialen Leben

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Betrieb des Familienportals Tüpfelhausen unter der Domain <http://www.tuepfelhausen.de> und weiterer verweisender Domains
- Recherche, Bereithaltung und Aufbereitung von Informationen, Hilfsangeboten, Artikeln, Fotos und Verweisen in digitaler Form und im Internet, deren Inhalt sich u.a. um Familienthemen, allgemeine wie jugendpolitische Themen, allgemeine Partzipation am politischen demokratischen Handeln, Umweltschutz, soziale Hilfsangebote für Familien, Kinder, Jugendliche und junge Menschen, Förderungsmöglichkeiten für Familien, Kinder, Jugendliche und junge Menschen, Betrachtung und Beleuchtung von Themen, die Familien, Kinder, Jugendliche und junge Menschen tangieren wie Ausbildungssituation und Studienmöglichkeiten, Veranstaltungsangebote wie -hinweise für Familien, Kinder, Jugendliche und junge Menschen, Hilfsangebote, die für Familien, Kinder, Jugendliche und junge Menschen angeboten werden, Sportmöglichkeiten und deren Angebote und Kulturangebote in und um Leipzig dreht
- Förderung der Weiterbildung von Kindern, Jugendlichen und Familien durch bildende Vorträge und Aufführungen, deren Inhalt u.a. die Themenbereiche Umweltschutz, Hilfe bei der Ausbildungsplatzsuche, Sozialgesetzgebung, Ernährung, Gesundheit, Verständnis anderer Kulturen, politische Bildung, Sport und Kultur sind
- Bereithaltung von Hilfs- wie Beratungsangeboten im sozialen Bereich durch Berichterstattung und Verweise im (Internet-) Familienportal Tüpfelhausen (<http://www.tuepfelhausen.de>) und durch Beratung in der aufzubauenden Geschäftsstelle des Vereins Tüpfelhausen u.a. zu den Themen Sozialgesetzgebung, Jobsituation, Gesundheit und Ernährung
- Errichtung eines Familienzentrums für sozial schwache Familien, Kinder und Jugendliche in der aufzubauenden Geschäftsstelle des Vereins, das sowohl Beratungsangebote zu den Themen Sozialgesetzgebung, Gesundheit und Ernährung als auch Vorträge und Aufführungen bereithält
- die perspektivische Errichtung einer Familienerholungsstätte für soziale schwache Familien, Kinder und Jugendliche mit dem Zweck, diesen einen bezahlbaren Familienerholungsurlaub zu ermöglichen.
- die Archivierung von Informationen zur Familienpolitik, Sozialpolitik sowie Familien-, Kinder- und Jugendthemen in digitaler und schriftlicher Form

- Unterstützung der Völkerfreundschaft und des Verständnisses anderer Kulturen

§ 2 Selbstlosigkeit des Vereins:

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§ 3 Mittel des Vereins:

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Zweckmäßigkeit der Ausgaben:

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Auflösung des Vereins:

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leipzig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(2) Der Verein kann seine Auflösung mit 4/5 Mehrheit bestimmen.

(3) Der Antrag auf Auflösung muß der Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von 21 Tagen schriftlich zugehen.

§ 6 Eintragung in das Vereinsregister:

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 7 Mitgliedschaft:

Der Verein kennt drei Arten von Mitgliedern, ordentliche (stimmberechtigte) Mitglieder, Fördermitglieder (nichtstimmberechtigt) und passive (nichtstimmberechtigte) Mitglieder.

a) Ordentliche Mitglieder:

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche die Satzung, die Beitragsordnung und den Zweck des Vereins anerkennt.

b) Fördermitglieder:

Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche Person, juristische Person oder Körperschaft werden, welche die Satzung, Mitgliedsbeiträge entrichtet (festgelegt durch die Beitragsordnung) und den Zweck des Vereins anerkennt.

c) Passive Mitglieder

Passives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche die Satzung wie den Zweck des Vereins anerkennt und Mitgliedsbeiträge (festgelegt durch die Beitragsordnung) entrichtet.

d) Ausschluss der Beantragung der Mitgliedschaft:

(1) Ausschluss der Beantragung der Mitgliedschaft:

Die Beantragung der Mitgliedschaft ist natürlichen und juristischen Personen verwehrt, welche Mitglieder von verfassungsfeindlichen Organisationen sind, selbst eine solche Organisation darstellen oder in sonstiger Weise sich gegen die freiheitliche-demokratische Grundordnung

aktiv betätigen.

(2) Die Mitglieder des Vereins, ordentliche wie passive Mitglieder und Fördermitglieder, sind verpflichtet einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Dieser ergibt sich aus der Beitragsordnung, welche von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 8 Beginn und Ende der Mitgliedschaft:

(1) Aufnahmeanträge sind in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten; dieser entscheidet endgültig über die Aufnahme von Mitgliedern

(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen). Die ordentliche Mitgliedschaft ruht bei Beitragsverzug von mehr als einem Jahr. Die weitergehenden Rechte der Mitgliederversammlung auf Ausschluss wegen Beitragsverzug bleiben davon unberührt.

(3) Der Austritt aus dem Verein hat schriftlich zu erfolgen. Der Austritt wird, sofern kein späteres Datum genannt wird, mit Ablauf des Jahres wirksam, in dem der Vorstand das Austrittsschreiben zugeht. Die Kündigungsfrist beträgt dabei sechs Monate. Wird der Austritt nach Ablauf des 30. Juni eines Jahres erklärt, so wird er mit Ablauf des nächsten Jahres wirksam.

(3) Die Mitgliederversammlung kann bei Beitragsverzug, Satzungsverstoß, vereinsschädigendem Verhalten und Verstoß gegen die Grundsätze des Vereins ordentliche wie Fördermitglieder ausschließen.

(4) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen

§ 9 Organe des Vereins:

Der Verein kennt zwei Organe:

- die Mitgliederversammlung
- den Vorstand

§ 10 Der Vorstand:

(1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, der gleichzeitig die Funktion des Schatzmeisters übernimmt, und dem 2. Vorsitzenden, der gleichzeitig die Funktion des Schriftführers übernimmt.

(2) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzendem. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

(3) Die Selbstkontrahierung gemäß § 181 BGB ist für die Vorstandsmitglieder aufgehoben.

(4) Der Vorstand kann beschließen, dass die Vorstandsmitglieder für ihre Tätigkeit eine Vorstandsvergütung erhalten. Diese wird in einem speziellen (Arbeits-)Vertrag geregelt. Die einschlägigen Regelungen des Arbeitsrechts und des Sozialrechts finden darin ihre Anwendung. Die Vorstandvergütung darf nicht unverhältnismäßig hoch sein und richtet sich an vergleichbaren Tätigkeiten aus.

§11 Zuständigkeit des Vorstands:

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung des Haushaltsplans
- Ordnungsgemäße Buchführung des Vereins
- Darstellung des Jahresberichts
- Endgültige Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- Stellung des Antrags auf Ausschluss von Mitgliedern, über die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat
- Stellung des Antrags auf Beitritt zu Dachverbänden oder ähnlichen gearteten Verbänden, über die die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat
- Aufnahme von Krediten und Darlehen

§ 12 Wahl und Amtsdauer des Vorstands:

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln in geheimer Abstimmung zu wählen.
- (2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Die speziellen Erfordernisse für Vorstandsmitglieder mit Vorstandsvergütung finden sich zusätzlich im jeweiligen Arbeitsvertrag.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands:

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von sieben Tagen ist dabei einzuhalten.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn eines seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 14 Der Geschäftsführer:

- (1) Der Vorstand kann für die laufende Geschäftsführung des Vereins einen Geschäftsführer bestellen, der nicht Mitglied des Vereins sein muss. Er ist ebenfalls von der Beschränkung der Selbstkontrahierung gemäß § 181 BGB befreit.
- (2) Das Bestellungsamt des Geschäftsführers kann ebenfalls in bezahlter Funktion erfolgen.
- (3) Der Vorstand übt die Kontrolle über die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Geschäftsführers aus und erstellt einen Aufgaben- und Arbeitsplan.
- (4) Der Geschäftsführer ist mit Stimmrecht dem Vorstand kooptiert.

§15 Die Mitgliederversammlung:

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen, dabei kann ein Mitglied jedoch nichts mehr als drei Mitglieder vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden, drei Wochen, somit 21 Tagen, vorher unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief oder per Email, der an die letzte dem Verein bekannte Briefadresse respektive Emailadresse der Mitglieder zu richten ist. Zur Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Vereinsmitglieder und ggf. der Geschäftsführer zugelassen. Über Ausnahmen bestimmt die Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit.

(3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Die Erstellung einer Beitragsordnung für ordentliche wie passive Mitglieder und Fördermitglieder
- Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung sowie des Kassenprüfungsberichtes
- Die Genehmigung der Jahresrechnung
- Die Entlastung des Vereinsvorstandes
- Die Wahl der Vorstandsmitglieder, welche in geheimer Wahl zu erfolgen hat
- Beschluss über den Beitritt zu Dachverbänden oder ähnlich gearteten Verbänden
- Die Wahl eines Kassenprüfer
- Die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, welche mit 3/4 Mehrheit zu erfolgen hat, und über die Auflösung des Vereins. Eine Änderung des Zwecks des Vereins ist nur einstimmig möglich.
- Die Beschlussfassung über den Ausschluß von Mitgliedern. Mitglieder des Vereins können mit 2/3 Mehrheit aus dem Verein, sofern die objektiven Gründe hierfür vorliegen, ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes hat auf der Tagesordnung mit Angabe der Begründung zu stehen. Für den Ausschluss von Gründungsmitgliedern des Vereins gilt abweichend hiervon eine 5/6 Mehrheit.
- Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- Der Zustimmung der Aufnahme von Krediten und Darlehen ab einem Volumen von 500.000,00€.

§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung:

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal des laufenden Geschäftsjahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

(2) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen, somit 21 Tagen, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Schreibens oder der Email folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlungen:

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von 28 Tagen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 18 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Wahlen für das Amt eines Vorstandsmitglieds oder eines Kassenprüfers haben grundsätzlich geheim zu erfolgen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{3}{4}$ erforderlich.

(4) Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine weitere Wahl statt, bei dieser Wahl reicht die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom Vorsitzenden bzw. vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 19 Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20 Gerichtsstand:

Der Gerichtsstand des Vereins ist Leipzig.

§ 21 Satzungsänderungen:

(1) Anträge auf Änderungen der Satzung müssen schriftlich mit vollem Wortlaut mit der Ladungsfrist den ordentlichen Mitgliedern des Vereins zu gehen. Anträge auf Änderung der Satzung dürfen auf einer Mitgliederversammlung nicht abgeändert werden; Ausnahmen stellen Rechtschreibfehler oder grobe grammatikalische Fehler dar.

(2) Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung.

§ 22 Protokollpflicht:

Über alle Sitzungen der Organe des Vereins sind Protokoll zu führen.

§ 22 Sonstiges:

Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den Verein.

Von der ersten Mitgliederversammlung des Vereins am 17. April 2011 in Leipzig beschlossen:

Geändert von der Mitgliederversammlung am 11. August 2011 in Leipzig.

Geändert von der Mitgliederversammlung am 08. November 2013 in Leipzig.

Geändert von der Mitgliederversammlung am 05. November 2017 in Leipzig.

Geändert von der Mitgliederversammlung am 22. April 2019 in Leipzig.

Geändert von der Mitgliederversammlung am 07. Februar 2022 in Leipzig.